

STATUTEN

des Vereines Carinthian Runners

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Carinthian Runners.
2. Er hat seinen Sitz in Villach und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Kärnten
3. Er gehört dem Landesverband Kärnten der SPORTUNION Österreich an.
4. Er ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verein, der seine Tätigkeit nach
5. dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.
6. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 - Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt

1. die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport
2. die Erwerbung, Errichtung und Ausgestaltung von Sportstätten, sowie Sporthallen und Vereinslokalitäten.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Pflege der körperlichen Ertüchtigung in allen Sportarten für alle Altersstufen.
 - b) Durchführung von Veranstaltungen aller Art, Wettbewerben und Lehrgängen.
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Zusammenkünften und die Herausgabe von Druckschriften (Vereinsnachrichten) fachlicher und allgemeiner Art.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - c) Spenden, Sammlungen, öffentliche Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen und Aufnahme von Darlehen.
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung wie z.B. Vereinsfeste und Zeltfeste.

Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher

Geschäftsbetrieb gem. § 45 Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen dem begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle physischen Personen, die dem Verein beigetreten sind, aktiv oder unterstützend tätig sind und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Außerordentliche Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen sein, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der unter § 4 lit. a) genannten Personen beginnt mit der Annahme der ordnungsgemäß ausgefüllten Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand. Die im § 4 lit. b) genannten Personen werden durch Beschluß des Vereinsvorstandes aufgenommen.
2. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vereinsvorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehen des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied nach § 4 lit. c) erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluß der Generalversammlung.
4. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen durch den Vereinsvorstand verweigert werden, wenn wesentliche Gründe vorliegen, die mit dem Vereinszweck nicht vereinbar sind.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen und ist mindestens 1 Monat vorher dem Vereinsvorstand schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

3. Die Vereinsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vereinsvorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 – Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b) der Vereinsvorstand (§§ 11 - 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 - Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG 2002 und findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden. Aus dem gleichen

Einberufungsgrund kann innerhalb eines Zeitraumes zwischen ordentlichen Generalversammlungen keine zweite außerordentliche Generalversammlung beantragt werden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz .

§ 10 - Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Ämterführer;
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- c) Entlastung des Vereinsvorstandes;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- f) Beschlußfassung über Anträge des Vereinsvorstandes und der ordentlichen Mitglieder
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11 - Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Obmann
 - b) dem Obmann-Stellvertreter
 - c) dem Kassier und Schriftführer

2. Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung gewählt und hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vereinsvorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vereinsvorstand wird vom Obmann in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vereinsvorstand einberufen.
5. Der Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vereinsvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
7. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vereinsvorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

9. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 - Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
 - g. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vereinsvorstand kann Ausschüsse einsetzen, welche beschlußfähig sind, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei Stimmgleichheit als Ablehnung gilt. Die von Ausschüssen gefaßten Beschlüsse werden erst dann rechtswirksam, wenn diese vom Vereinsvorstand bestätigt werden.

§ 13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Vereinssekretär unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Nach außen wird der Verein durch den Präsidenten oder den Obmann vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters oder des Kassiers bzw. Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes oder Obmann-Stellvertreters und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4. Den laufenden Sportbetrieb betreffenden Ausfertigungen können von den hierfür Verantwortlichen (Sportreferent, Sektionsleiter) gezeichnet werden.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vereinsvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vereinsvorstand.
7. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
8. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
9. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Finanzreferenten ihre Stellvertreter.

§ 14 - Die Rechnungsprüfer

1. Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 – 10 sinngemäß.

§ 15 - Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vereinsvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches

Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

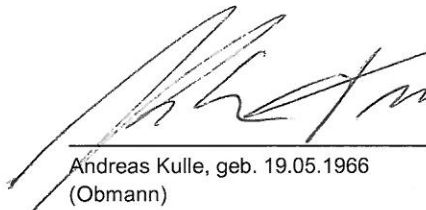
§ 17 - Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen

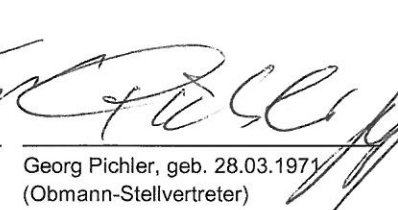
Funktionsbezeichnungen können geschlechtsspezifisch angewandt werden.

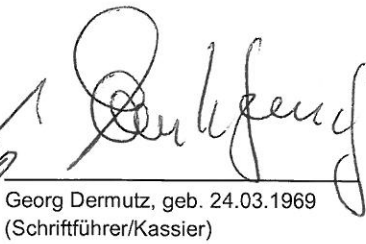
§ 16 - Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung beschließt auch über die Abwicklung und die Verwendung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögens, wobei das Vermögen auf jeden Fall wieder gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne des § 34 ff BAO zuzuführen ist. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften.

Villach, 26. Oktober 2017


Andreas Kulle, geb. 19.05.1966
(Obmann)


Georg Pichler, geb. 28.03.1971
(Obmann-Stellvertreter)


Georg Dermutz, geb. 24.03.1969
(Schriftführer/Kassier)